



Informationen zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in allgemeinbildende Schulen Sachsen-Anhalts

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Migration und Schule
 - 2.1 Migrationshintergrund
 - 2.2 Rechtliche Unterscheidung
 - 2.3 Auftrag der Schule
3. Aufnahme
4. Schulpflicht
5. Sprache
 - 5.1 Sprachförderung
 - 5.2 Fremdsprachenregelung
 - 5.3 Sprachmittlung
 - 5.4 Sprachstand
6. Leistungsbewertung
7. Interkulturalität
 - 7.1 Feiertage/ Freistellung
 - 7.2 Bekleidung
 - 7.3 Sport- und Schwimmunterricht
 - 7.4 Klassenfahrten
 - 7.5 Toleranz
 - 7.6 Diagnostik
8. Häufig gestellte Fragen

1. Vorbemerkung

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter

die Aufnahme, Beschulung und Sprachförderung von neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die vielfältige Herausforderungen an Lehrkräfte, Schulleitung, Schülerinnen, Schüler und Eltern stellt. Oftmals entstehen Fragen, für deren Beantwortung weitere Informationen nötig sind. Erste Ansprechpartner und Berater in diesem Prozess sind häufig die Schulleiterinnen und Schulleiter. Das vorliegende Material fasst Rechtsgrundlagen zusammen, beinhaltet Ergebnisse vorangegangener Beratungen und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen. Es ist als Arbeitsmaterial für die in Schule tätigen gedacht und soll die Beratung bei entsprechenden Anfragen unterstützen.

Weiterführende Informationen sind mit → gekennzeichnet und gegebenenfalls durch einen Link zum Thema ergänzt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Über Anregungen und Hinweise freuen wir uns.



2. Migration und Schule

2.1 Migrationshintergrund¹

Schüler mit Migrationshintergrund sind Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache, unbeachtet des Migrationsgrundes und des Herkunftslandes

2.2 Rechtliche Unterscheidung

- EU-Bürger, Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz (Grundfreiheiten vergleichbar der EU-Mitgliedsstaaten
→Freizügigkeitsrecht)

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de>

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/freizuegigkeit/freizuegigkeit-liste.html>

abgerufen am 12.05.2021

Wer ist freizügigkeitsberechtigt?

Im Einklang mit der Freizügigkeitsrichtlinie benötigen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Paragraph 2 Absatz 5 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Für ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten müssen bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind nach Paragraph 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

- Arbeitnehmer sowie Unionsbürger, die sich – für eine gewisse Zeit - zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- Selbstständige sowie Erbringer von Dienstleistungen,
- nicht erwerbstätige Unionsbürger, sofern sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen,
- Unionsbürger, die nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben,
- sowie die Familienangehörigen dieser Unionsbürger, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Unionsbürger kein Visum und keinen Aufenthaltstitel, sondern nur einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Wie alle anderen auch, die in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, unterliegen auch Unionsbürger der allgemeinen wohnrechtlichen Meldepflicht und müssen sich bei den örtlichen Meldebehörden anmelden.

Die Meldebehörden übermitteln die erforderlichen Daten im Regelfall an die zuständige Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörde kann im Einklang mit der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie verlangen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts glaubhaft gemacht werden. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können die nötigen Angaben bereits bei der Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde machen.

Damit erübrigt sich für Unionsbürger in der Regel der Gang zur Ausländerbehörde. Eine gesonderte ausländerrechtliche Meldepflicht besteht nicht. Das Verfahren im Einzelnen regeln die zuständigen Behörden der Bundesländer.

¹ Weitere Informationen zur Migration: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/>



- Bürger eines sogenannten Drittstaats (Drittstaat i.S. des deutschen Aufenthaltsrechts sind Staaten, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören (kein Freizügigkeitsrecht)
 - Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gem. §1 Abs.3 des Aufnahmegesetzes LSA
 - Der Aufenthalt muss durch eine Erlaubnis erteilt worden sein.²

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/migrationaufenthalt-node.html>
abgerufen am 24.08.2021

Berücksichtigung in der Unterrichtsversorgung/statistische Meldung

Als Schüler mit Migrationshintergrund im Kontext der UVS gelten Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die erstmalig in Sachsen-Anhalt die Schule besuchen (EU, Nicht-EU, Drittstaaten) und am Unterricht zur intensiven Förderung der deutschen Sprache teilnehmen = Zeitraum der intensiven Sprachförderung. Die intensive Sprachförderung ist in der Regel auf 1,5 Jahre begrenzt.

2.3 Auftrag der Schulen (SchulG LSA)

Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund u.a.

- zur Achtung der Würde des Menschen
- zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden
- zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte
- zur Achtung religiöser Überzeugungen
- zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung
- zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt
- Umgang mit kultureller und religiöser Identität
- erfordert entsprechende Haltung aller Beteiligten

Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen zur Förderung der Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von

- ihrem Geschlecht,
- ihrer Abstammung,
- ihrer Rasse,
- ihrer Behinderung,
- ihrer sexuellen Identität,
- ihrer Sprache,
- ihrer Heimat und Herkunft,
- ihrem Glauben,
- ihren religiösen oder politischen Anschauungen

Umgang mit kultureller und religiöser Heterogenität an Schulen durch

- Aufklärung über Abbau von Diskriminierungen und Benachteiligungen
- Erziehung zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt und zur Völkerverständigung

² § 23 Abs.2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)



3. Aufnahme in die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Zuweisung durch LSchA (allgemeinbildende Schule / BbS):

- erfolgt für Kinder und Jugendliche, die einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen wurden
- erfolgt nach Einzelfallentscheidung in der Regel aufgrund des Alters und der Vorbildung
- für EU-Bürger muss Zuweisung nicht erfolgen (**freizügigkeitsberechtigt**)

Aufnahmevoraussetzungen für alle neuzugewanderten Schüler

- Meldebescheinigung
- Nachweis über den bisherigen Schulbesuch/Zeugnis (soweit vorhanden)
- Ärztliche Bescheinigung oder Nachweis über die erfolgte Erstuntersuchung in der ZAST (§ 37 Abs. 2 SchulG LSA: Vor der Aufnahme in die Schule ist eine amtsärztliche Untersuchung³ durchzuführen.)
 - D.h. bei allen Kindern und Jugendlichen (auch EU, europäischer Wirtschaftsraum u.s.w.) muss vor erstmaliger Aufnahme in die Schule eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung nachgewiesen werden (mindestens ist ein ärztlicher nachweis einer Untersuchung vorzulegen)
 - Bescheinigung ist der Schulleitung vorzulegen bzw. ist in der Zuweisung markiert
 - insbesondere Masernschutz prüfen.

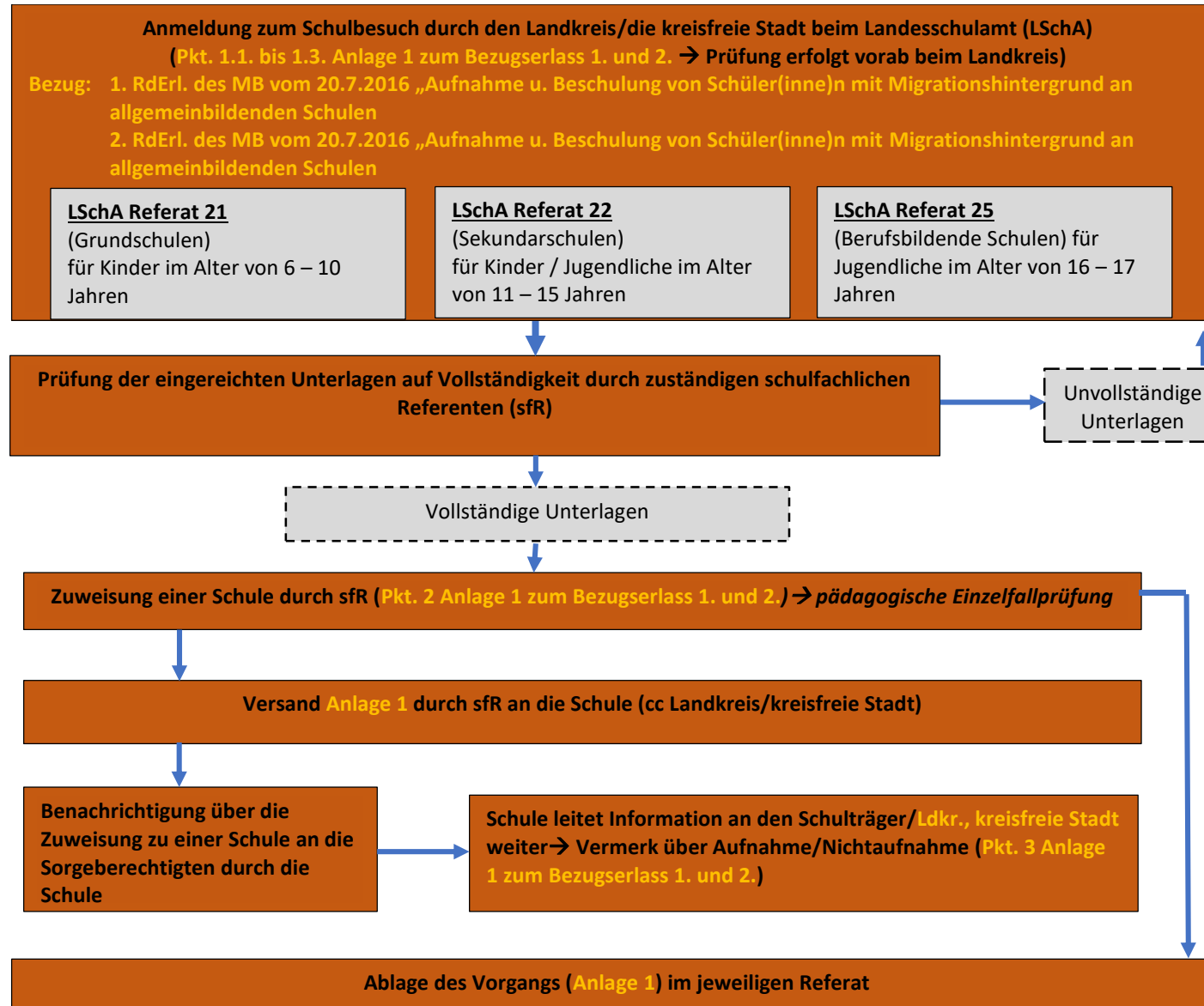
Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

Die Zuweisung muss nicht zwingend in eine Schule des Schulbezirks erfolgen, wenn in zumutbarer Entfernung pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen SchulG LSA §41 Abs.4a

Begründung: Integrationsfunktion der Schule (pädagogisch günstigere Bedingungen für Integration)

Schülerbeförderung: Absicherung und Übernahme der Beförderungskosten ist Aufgabe des Schulträgers
vorhandene Struktur der Schülerbeförderung (durchgehende Verbindungen) sollte berücksichtigt werden → Erschwernisse vermeiden

³ Es muss mindestens eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden, um Infektionskrankheiten auszuschließen.



Landkreis / kreisfreie Stadt verweist über 18-Jährige an Arbeitsagentur



4. Schulpflicht

In Sachsen-Anhalt gilt die Schulpflicht, gemäß § 36 Abs. 1 SchulG LSA ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Gemäß Erlass besteht für die Dauer des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen (ausgenommen UMAs⁴ in Clearingstellen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, betreutem Wohnen oder Pflegefamilien) keine Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt somit ab der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft des Landes.

Begründung: Das nach UN-KRK⁵ zu gewährleistende Recht auf Bildung kann nicht nur durch formale Beschulung, sondern auch durch das Angebot anderer Unterrichtsformen gewährleistet werden, wenn der Zugang zum Bildungssystem im vorliegenden Sachverhalt aufgrund der spezifischen Situation nicht möglich ist. Aufgrund des begrenzten Aufenthaltszeitraumes von einigen Wochen oder Monaten können die Bildungsangebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht auf einen Schulabschluss abzielen (formale Bildung), sondern sind in non-formaler oder informeller Form zu konzipieren. Das bedeutet, dass insbesondere in ZAS⁶ und mithin im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge niedrigschwellige Angebote (Spracherwerb, Musik, Basteln, Spielzeit, Vermittlung von Kultur) vorgehalten werden sollten, die die Anforderungen zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung erfüllen (§ 36, Abs. 2).

Mit Beginn der Schulpflicht (= Schulbesuchspflicht → zur Schule kommen und am Unterricht teilnehmen) finden alle Rechtsvorschriften unbesehen des Migrationshintergrundes Anwendung. Unterscheidungen zur Dauer, Erfüllung oder Ruhen der Schulpflicht gibt es demzufolge nicht.

Des Weiteren sind Unterstützungsbedarfe für eine gelingende schulische Integration in den Rd.Erlassen geregelt und finden entsprechend der Erfordernisse und nach pädagogischer Einzelfallprüfung Anwendung.

Beginn: mit Zuweisung in Gebietskörperschaft oder kreisfreier Stadt

Empfehlung zur Zuweisung

In Sachsen-Anhalt erfolgt die Zuweisung der neuen Schülerinnen und Schüler in die erstaufnehmende Schulform vorrangig aufgrund des Alters und der Vorbildung. Kinder, deren Bildungsbiografie durch Krieg oder Flucht sehr brüchig ist bzw. deren Beschulung über einen größeren Zeitraum ausgesetzt war, müssen nicht altersgerecht einer Klasse zugewiesen werden. In diesen Fällen kann ein **Einsetzen der Beschulung in einer Jahrgangsstufe, die sich ein bis zwei Jahre unter dem dem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe befindet**, sinnvoll sein. Aus schulpsychologischer Sicht empfiehlt sich die Zuweisung in einen Schuljahrgang, der ein bis zwei Jahre unter dem biologischen Alter der Schülerin/des Schülers liegt. D.h. ein 11-jähriges Kind müsste der Klassenstufe 5 zugewiesen werden. Es hat aufgrund der Flucht ein Jahr lang keine Schule besucht. Hier kann die Zuweisung in Klasse 4 erfolgen, um eine gelingende Integration zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen erst einmal das Ankommen und der Erwerb von Grundlagen in der deutschen Sprache, um Bildungsteilhabe zu gewährleisten.

Berücksichtigt werden sollte auch, dass die körperliche Reife des Kindes der Zuordnung nicht widerspricht (Mitschülerorientierung). Die emotionale Entwicklung des Kindes wird neben der sprachlichen in der so gewonnenen Zeit zur Nachreife in der Regel gut vorangehen können.

Erfüllung der Schulpflicht: durch Besuch einer öffentlichen oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft

⁴ UMA: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

⁵ UN-KRK: UN-Kinderrechtskonvention

⁶ Zentrale Aufnahmestelle



Ausnahmen von der Schulpflicht:

Gründe müssen in Person des Schülers liegen, z.B. körperliche, geistige oder charakterliche Beschaffenheit oder häufig wechselnder Aufenthaltsort (§ 36 Abs. 2 SchulG LSA)

§36 Abs. 2 – SchulG LSA Kommentar

nicht ausreichende Gründe: Unzufriedenheit mit dem Schulwesen, Lehrstoff, Lehrkräften, Ablehnung des Schulbesuchs aus Glaubens- oder Gewissensgründen

Befreiung von Teilen des Unterrichts aus Glaubensgründen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, z.B. Sportunterricht, Schwimmunterricht, Ethikunterricht

- Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes, hier sind das Erziehungsrecht, die Glaubens- und Religionsfreiheit und der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen
- kein Anspruch auf Einrichtung getrenntgeschlechtlichen Sexualkundeunterrichts
- kein Anspruch muslimischer Schülerinnen auf Befreiung vom koedukativen Sportunterricht

Ruhen der Schulpflicht = Befreiung vom Unterricht nur gem. § 40 Abs. 7, 7a SchulG LSA

- für die schulpflichtige Mutter drei Monate vor und zwei Monate nach Geburt des Kindes
- wenn Schulpflichtige (Mutter, Vater) durch Schulbesuch Kind nicht in ausreichendem Maße betreuen können
- wenn Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen,
- wenn Schulpflichtige an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen,
- bei Teilnahme von Schulpflichtigen an Freiwilligendiensten (gem. bundes- bzw. landesrechtlicher Vorschriften)
- wenn Schulpflichtige eine Berufsfachschule für Gesundheitsberufe besuchen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet,
- wenn Schulpflichtige an einer Hochschule immatrikuliert sind oder
- in weiteren Fällen, in denen eine anderweitige geeignete Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint

Mit Beginn der Schulpflicht finden alle Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt unbeschadet des Migrationshintergrundes Anwendung.

Hinweise zum Schulalltag und weitere Informationen, u.a. mehrsprachige Informationsbroschüren in den Sprachen Englisch, Französisch, Persisch, Arabisch und Tigrinya auf dem Bildungsserver des Landes Sachsen-Anhalt. In den Sprachen Persisch, Rumänisch, Französisch, Arabisch, Englisch, Russisch, Türkisch, Kurmandschi und Polnisch stellen der Bildungsserver Sachsen-Anhalt und Servicestelle „Interkulturelles Lernen in Schulen in Sachsen-Anhalt“ zur Verfügung.

<https://www.bildung-lsa.de/themen/migration.html>

<https://www.lerneninterkulturell.de/schule>

abgerufen am: 24.08.2021



5. Sprache

5.1 Sprachförderung

Anspruch auf intensive Sprachförderung haben neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache

Umfang: je nach Bedarf der Schüler bis maximal 20 Wochenstunden

Organisation: Die Schulen organisieren den Sprachförderunterricht eigenverantwortlich. Möglich sind Sprachfördergruppen oder integrativer Unterricht.

Die Entscheidung, ob Sprachförderung weiterhin (vor Beendigung des Förderzeitraumes oder nach 1,5 Jahren) nötig ist, obliegt der Klassenkonferenz. Beschlussgrundlage ist eine ausreichende und schlüssige Dokumentation der Förderung mit entsprechenden Ergebnissen

Verlängerung der Sprachförderung: Dokumentation der Fördermaßnahmen → Beratung → Klassenkonferenz (KLKO) Beschluss, dann Weiterführung als Schüler mit Migrationshintergrund in der Statistik

Ressourcen: schülerzahlbezogene Zuweisung gem. Erlass
Individuelle schulorganisatorische Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schule

Grundlage: Lehrplanergänzung Deutsch als Zielsprache

Sprachförderung

Das Erreichen der Grund- bzw. Aufbaustufe Deutsch (nach Lehrplanergänzung DaZ) ist Ausschlag gebend für erfolgreiches Lernen in den Regelklassen als auch für die soziale Teilhabe. Sprache bildet somit die Schlüsselfunktion für den Erfolg des gesamten Integrationsprozesses der neuen Schülerinnen und Schüler. Der zeitliche Lernverlauf ist hierbei individuell sehr verschieden.

Nach Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung erreichen Kinder mit Migrationshintergrund nach etwa zwei Jahren die Kompetenz zur flüssigen Alltagssprache („basic interpersonal communicative skills, nach Cummins, 1979). Die in der Schule vermittelte und abgeforderte Bildungssprache („academic proficiency“) beherrscht man jedoch erst nach etwa fünf bis acht Lernjahren. Es bedarf daher einer besonderen Sensibilität der Lehrkraft zu den aktuellen **fachspezifischen sprachlichen Anforderungen des Unterrichts**.

Über die Ermittlung des Sprachstands der Schülerinnen und Schüler kann sie an den Lernstand angepasste **Unterstützungstechniken** zur Verbesserung des Lernprozesses einsetzen (z. B. sprachliche Baugerüste, „scaffolding“).

Das Begleitdokument zur Erfassung des Sprachstands für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf stellt die **Elterninformation als Zeugnisanlage (10d)** dar. Dieses ist über den gesamten Bedarfszeitraum der Sprachförderung (in Einzelfällen auch über den Regelzeitraum hinaus) für die Schülerinnen und Schüler auszustellen.

Grundlage für jede konkret personenbezogene Lern- und Entwicklungsberatung sind **Informationen aus der Schule zum Kind selbst, dem Kind-Umfeld, zu berichteten Entwicklungsverläufen durch die Eltern als auch konkrete Angaben zur bisherigen Förderung**.



Hierzu befindet sich ein **Leitfaden bzw. Begleitbogen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund** aktuell in Erarbeitung und Erprobung, welcher auch als Gesprächsleitfaden für das Willkommensgespräch dienen kann.

Wenn sich der Sprachlernprozess anhaltend schwierig gestaltet, ist die genauere Analyse von Lernstand und bisheriger Förderung und deren Anpassung angezeigt. Schulen können zur Weiterentwicklung ihrer Lernangebote die **Fortbildungs- und Abrufangebote des LISA zu „DaZ – Deutsch als Zielsprache“ und „Sprachsensiblen Unterricht“** nutzen.

Angebote zur Thematik DaZ sind auf dem Bildungsserver zu finden

- Themen→Migration
- DaZ Lehrerfort- und –weiterbildung
- Fächer und Lernfelder

5.2 Fremdsprachenregelung

→ Hinweise zur Organisation und Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung

- im ersten Jahr keine versetzungsrelevante Bewertung nötig
- individuelle Einzelfallentscheidungen über die Fremdsprachenbelegung
- Leistungen in der ersten oder zweiten Fremdsprache durch Herkunftssprache mittels Sprachfeststellungsprüfung nachweisbar
- Note ist versetzungs- und abschlussrelevant

5.3 Sprachmittlung

→ Hinweise zur Sprachmittlung an Schulen in Sachsen-Anhalt

- Organisation von Unterstützungsbedarfen für Gesprächssituationen von besonderer Bedeutung
- die besondere Bedeutung orientiert sich an nachfolgenden Kriterien und ist Voraussetzung für die Kostenübernahme.

Kriterien für den Einsatz eines vereidigten Dolmetschers:

Gesprächssituationen von besonderer Bedeutung

- Sicherung der schulischen Teilhabe
 - Schulpflicht (Sport- und Schwimmunterricht, Schulfahrten, Sexualunterricht)
 - Gestaltung von Übergängen
 - Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern in Konferenzen
- Gespräche im Kontext Diagnostik
 - Anamnese
 - Hochbegabung
 - Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - Entwicklungsgespräche (drohende Nichtversetzung besonders im Hinblick auf den Schulabschluss)
- Gespräche zum Umgang mit Gewalt und Diskriminierung in der Opfer- und Täterrolle
- Sensible Themen
 - Depressionen, Essstörungen
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



5.4 Sprachstand

→ Fragebogen zur Sprachstandserhebung⁷

Als Unterstützungsinstrument für die Beschreibung des Sprachentwicklungsstandes soll deshalb nachfolgender Bogen dienen. Dieser versteht sich als Instrument der prozessbegleitenden Diagnostik für Schülerinnen und Schüler sowohl deutscher als auch nicht deutscher Herkunftssprache.

6. Leistungsbewertung

Entscheidend für die Bewertung ist die Zeit des Schulbesuchs in Deutschland (Pkt 6.2 Erl.Mig) Nach Beendigung der Sprachförderung lernen Schüler im Regelunterricht. Es sind die allgemeinverbindlichen Rechtsgrundlagen der jeweiligen Schulform anzuwenden. D.h. es gibt generell keine Unterscheidung in Leistungsbewertung und Beurteilung. Die Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht regelt § 6 der Versetzungsverordnung.

Bewertung und Versetzung

In den ersten **zwei** Jahren (in der Regel) des Schulbesuchs entscheidet die KLKO über Benotung und Versetzung auch bei nichtausreichenden Leistungen im Fach Deutsch (außer Abschlussklassen). Ab dem dritten Jahr des Schulbesuchs gilt in der Regel die Versetzungsordnung. In Abschlussjahrgängen können äußere Bedingungen für mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen verändert werden.

- Zeit
- herkunftssprachliche Wörterbücher
- Verständnishilfen (z.B. bildgestützte Materialien, Piktogramme)
- **keine** Senkung der Leistungsanforderungen
- **keine** Dolmetscherleistungen
- im Einzelfall ist Nachholen einzelner Leistungsnachweise bis zu zwei Jahre nach Abschluss möglich

Nachteilsausgleich:

→ Nachteilsausgleich richtig anwenden. Richtlinie-Grundsätze-Anregungen

Für den Zeitraum der intensiven Sprachförderung nach Erlassregelung finden Formen des Nachteilsausgleichs bezogen auf die Sprache keine Anwendung. Es können u.a. folgende Maßnahmen genutzt werden:

- Einsatz didaktisch-methodischer Handlungsoptionen zum Erreichen der Leistungen s. Broschüre Nachteilsausgleich S.36ff.
- Differenzierungsmöglichkeiten
- verschiedene Formen der Leistungserhebung nutzen, u.a. andere komplexe Leistungen s. Erl Leistungsbewertung und Beurteilung Pkt.4.1.18

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Regelunterricht haben ein Anrecht auf Nachteilsausgleich bei vermuteter Teilleistungsstörung (besondere Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben), z.B. insbesondere Zeitzugaben, mündliche Leistungserhebungen oder Visualisierungshilfen. „Anspruch auf Nachteilsausgleich haben alle Schülerinnen und Schüler, die zum Nachweis und zur Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit auf diese Formen der Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.“⁸ Unbesehen der Herkunft ist der Einzelfall auf Grundlage einer pädagogischen Diagnostik zu prüfen.

⁷Versendung erfolgt über die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten

In Planung: Aufnahme in die Handreichung zur sonderpädagogischen Förderung in Sachsen-Anhalt

⁸ Nachteilsausgleich richtig anwenden. Handreichung MB LSA. S. 10



7. Interkulturalität und Schule

7.1 Feiertage/ Freistellung:

Unterrichtsbefreiung an Feiertagen anderer Religionsgemeinschaften; Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten RdErl. des MK vom 1. 10. 1993 – 17-54006

1. Einer Schülerin oder einem Schüler, die nicht einer Evangelischen Kirche oder der Katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf eigenen Antrag bzw. auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Feiertage der Religionsgemeinschaft Unterrichtsbefreiung zu erteilen. Die Antragsteller sind von der Schule ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die sich aus Unterrichtsversäumnissen ergeben, selbst zu verantworten haben.

2. Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten, Besinnungstagen oder vergleichbaren Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Vollzeitschulen einmal an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von Teilzeitberufsschulen an jeweils einem Unterrichtstag pro Schuljahr beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004 (GVBL 2004 S. 538) geändert durch § 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) § 6 *Freistellung an religiösen Feiertagen*

(1) An den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auf Antrag unbezahlt Freistellung zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(2) Um die religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu begehen, erhalten Schüler auf Antrag Freistellung vom Unterricht.

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Schulleiterinnen und Schulleiter
RdErl. des MK vom 16.09.2013 - 33-03000-2. *Pkt 14: Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern*

Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zu zehn Unterrichtstage beurlaubt werden. Die Entscheidungsbefugnis zur Beurlaubung für einen Tag kann auf die Klassenleiterin oder den Klassenleiter übertragen werden.

Interkultureller Kalender:

Kalender wird jährlich aktualisiert und kann auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bestellt oder heruntergeladen werden.

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/interkultureller-kalender-2021-A1.html?nn=282388> abgerufen am 24.08.2021

7.2 Bekleidung

Gegenwärtig gibt es keine Regelung, auf deren Grundlage das Tragen bestimmter Kleidungsstücke untersagt wird.



Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages führt zum Thema „Schule und Religionsfreiheit“ explizit zur Frage ob ein Kopftuchverbot für Schülerinnen rechtlich zulässig wäre, Folgendes aus:

„...ein generelles landesweites Verbot für Schülerinnen, ein Kopftuch zu tragen, das das Gesicht frei lässt, (wäre) verfassungsrechtlich wohl nicht zulässig (...). Ein Verbot, während des Unterrichts das Gesicht zu verschleiern, wäre wohl verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, sofern ausreichend Raum für eine Abwägung im Einzelfall bliebe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch ein „verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis“ bestehen, „äußere religiöse Bekundungen nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden“, wenn es aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen komme. Dies könne gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme einer hinreichend konkretisierten Verordnungsermächtigung erfolgen.“

<https://www.bundestag.de/resource/blob/497902/67aecff4a679020c68f8c0cefaafe132/WD-3-277-16-pdf-data.pdf>

abgerufen am 24.08.2021

7.3 Sport- und Schwimmunterricht

Befreiung vom Schulsport

→ RdErl. des MK vom 11. 3. 1997 – 45-81002

3. Befreiungen aus religiösen Gründen

3.1 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Sachsen-Anhalt besuchen, unterliegen der gesetzlichen Schulpflicht und damit der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen durch die Stundentafel vorgegebenen Fächern. Dazu gehört auch der Sportunterricht mit seinen verschiedenen Sportarten.

3.2 Kommt es aus religiösen Gründen zu einem Konflikt zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, GG) und dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG), die im Rahmen der durch Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG zugesicherten Religions- und Glaubensfreiheit eine teilweise oder vollständige Sportbefreiung ihrer Kinder vom Sportunterricht fordern, so ist zunächst zu prüfen, ob das Bedingungsgefüge für den Sportunterricht so verändert werden kann, dass beispielsweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet wird und damit ein Grund für die Sportbefreiung entfällt. Im Einzelfall hat nach dem Gebot der Toleranz eine Abwägung zwischen der gesetzlichen Schulpflicht und der Religionsfreiheit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erfolgen.

Sportbekleidung

→ Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport

3.2.1 Unfallverhütung

- Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge), dürfen die eigene Sicherheit und die der Mitschüler und Lehrkräfte nicht beeinträchtigen.
- Wenn die aus religiösen Gründen getragenen Kleidungsstücke ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und nicht partiell durch andere Sportkleidung ersetzt werden können, z. B. Sportkopftuch, ist die praktische Teilnahme der betreffenden Schüler am Unterricht nicht möglich. Unter Beachtung der grundsätzlich bestehenden Fürsorgepflicht entscheidet darüber die Lehrkraft.



Schwimmunterricht:

In Sachsen-Anhalt besteht derzeit die Möglichkeit, dass Burkinis getragen werden. Hinsichtlich des Schulunterrichts besteht die Regelung, dass Ganzkörperschwimmbekleidungen, worunter auch der Burkini zählt, im Schwimmunterricht getragen werden dürfen, sofern die eigene und die Sicherheit der Mitschüler und Lehrkräfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Teilnahme von Mädchen muslimischen Glaubens am koedukativen Sportunterricht ist verpflichtend. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urteil v. 10.01.2017, Az. 29086/12)

Begründung: Recht auf freie Religionsausübung sei zwar beeinträchtigt, aber es gebe allerdings gesetzliche Grundlage und das legitime Ziel, ausländische Schüler vor der sozialen Ausgrenzung zu schützen. Ein Verstoß gegen das Menschenrecht der Religionsfreiheit liegt daher nicht vor.

7.4 Klassenfahrten

Ein Anspruch auf Befreiung von Klassenfahrten unter Berufung auf Art. 4 und Art. 6 GG besteht nicht.

Die Schule muss jedoch auf die religiösen Überzeugungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung der Klassenfahrt Rücksicht nehmen. Hierzu gehören:

- nach Geschlechtern getrennte Schlafräume
- Einhaltung von Speisevorschriften
- weibliche Begleitperson bei mehrtägigen Klassenfahrten

Kann die Schule diese Bedingungen im Einzelfall nicht vorhalten, kann sich hieraus ein Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an der Klassenfahrt ergeben.

7.5 Toleranz

Abwertung aufgrund religiös begründeter Geschlechterbilder, religiös begründete Homophobie oder Diffamierung von Andersgläubigen wird nicht toleriert und mit entsprechenden Erziehungsmitteln/ Ordnungsmaßnahmen geahndet.

→ Artikel 3 GG, SchulG LSA Bildungs- und Erziehungsauftrag

Im Bildungs- und Erziehungsprozess sollte die sozio-kulturelle Herkunft und Erziehung (traditionalistisch/patriarchal) Berücksichtigung finden und gleichzeitig Ausgangspunkt für eine achtungsvolle durchaus kontroverse Diskussion zu den Themen Gleichberechtigung und Rollenverständnis führen.

Lehrkräfte

Weiterführende Informationen zu religiös begründeten Fragen im Kontext Islam finden unter folgendem Link.



https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Ergebnisse-Empfehlungen-Suche_Formular.html?nn=598586

zuletzt abgerufen am 24.08.2021

Deutsche Islam Konferenz Auswahl von Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu praxisrelevanten Themen:

https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/dik-empfehlungen-2008-2013.pdf?__blob=publicationFile&v=6

zuletzt abgerufen am 24.08.2021

Islam und Schule: Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an Berliner Schulen.
Kostenfreier Download unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/publikationen/publikationsdatenbank/index.php/detail/13>

zuletzt abgerufen am 12.05.2021

7.6 Diagnostik

- Sprachstandserhebung
- Nachteilsausgleich richtig anwenden. Richtlinie-Grundsätze-Anregungen
- Handreichung zur sonderpädagogischen Förderung in Sachsen-Anhalt
- Leitfaden zur Begleitung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Willkommenskultur – die wichtigste Präventionsstrategie

Der Besuch einer Schule nichtherkunftssprachlicher Art, in einem neuen Land, nach möglichen Kriegs- und Fluchterfahrungen, stellt für die ankommenden Kinder und Jugendlichen durch das kurzfristige Einsetzen der Schulpflicht eine besondere Herausforderung dar.

Um Unsicherheiten und Missverständnisse zwischen Schule und Familie in den ersten Schultagen zu vermeiden, lohnt sich ein Mehraufwand zur Gestaltung eines Willkommensgesprächs mit neu zugewanderten Familien in der Schule. So kann unter Umständen mit Hilfe eines Sprachmittlers und eines Gesprächsleitfadens ein zeitnaher gemeinsamer Informationsstand zu den individuellen Lern- und Entwicklungsbedürfnissen des Kindes erreicht werden.

An diesen Wissensstand kann sowohl die Beschulung als auch eine möglicherweise notwendig werdende Beratung erfolgreicher ansetzen. Mehrsprachige oder gebildete Materialien (Handreichung zum Schulalltag, Eltern-Information von LAMSA) unterstützen das Gespräch und die weitere Zusammenarbeit. Weiterhin lassen sich bereits im Willkommensgespräch bevorzugte Rückmeldeformen und Erreichbarkeiten zwischen Schule und Familie klären.

Allgemeine Lern-/Leistungsprobleme und Sonderpädagogischer Förderbedarf

Anhaltende Sprachdefizite (trotz intensiver Sprachförderung) allein dürfen nicht Grund zur Initiierung des Feststellungsverfahrens sein. Eine Unterscheidung in der Verfahrensweise zur



Feststellung sonderpädagogischer Erfordernisse zu Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache gibt es nicht.

In dringlichen Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache auch außerhalb der gängigen Fristen zur Antragstellung erfolgen, da sowohl das zeitlich flexible Einsetzen der Beschulung innerhalb des Schuljahres als auch der verzögerten Informationssammlung an Schule im mehrsprachigen bzw. interkulturellen Kontext Berücksichtigung finden müssen.

Im Rahmen der schulpsychologischen Beratung kann für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache eine sprachfreie Intelligenzdiagnostik erfolgen. Hierfür bedarf es der Anmeldung zur schulpsychologischen Einzelfallberatung (beschreibbares PDF-Formular). Das Ziel dieser Testung sollte jedoch vorab gut besprochen werden. So ist sie nicht in jedem Fall zielführend einsetzbar - zu früh angewendet kaum bis nicht aussagefähig.

Regulär sollte eine sprachfreie Intelligenztestung erst nach 12 Monaten Besuch des deutschen Schulsystems erfolgen.

Grund hierfür ist das Fehlen einer adäquaten Normierung für die aktuell verstärkt hinzukommenden Schülergruppen aus Zuwanderungsgebieten außerhalb Europas. Zusätzlich liegen häufig spezifische Lern- und Förderbiografien von Kindern aus Kriegsgebieten und Flüchtlingslagern vor, welche nicht mit einem Altersdurchschnittswert deutscher Kinder durchgehender Beschulung und Förderung verglichen werden können.

Um eine zumindest bedingt valide Aussagekraft in der sprachfreien Testung zu erhalten, wird im Regelfall eine mindestens einjährige Beschulung in Deutschland abgewartet, um den neu angekommenen Schülerinnen und Schülern erste Erfahrungswerte mit den hiesigen Schulen, gewöhnlichen Testsituationen, Materialarten der sprachfreien Tests sowie eine allgemeine psychische Stabilisierung nach Migrationserfahrung zu ermöglichen.

Ergänzend ist festzuhalten:

- ➔ Auch ohne eine Intelligenzdiagnostik kann ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) durch den MSDD geprüft und ggf. bestätigt oder abgelehnt werden.
- ➔ Eine Anpassung der Rahmenbedingungen kann, auch ohne SPF, auf der Grundlage des Migrationserlasses [„Erlasses zur Aufnahme und Beschulung ...“] erfolgen. So können nach den dort aufgeführten Regelungen zur Nicht-Bewertung (aufgrund nicht ausreichender Deutsch-Kenntnisse) als eine abgemilderte Form auch gängige Anpassungen der Rahmenbedingungen (Zeitzugaben, Wörterbuch, Einzelsituation, mündliche Leistungstests etc.) beschlossen und umgesetzt werden. Dies kann bei Bedarf auch über den Regelzeitraum hinaus beschlossen werden. Jedoch sollte mit allen Verzögerungen im Spracherwerb stets die Sprachförderung erneut überprüft und an die Bedürfnisse der Schüler angepasst werden.
- ➔ Für eine ganzheitlichere Beratung zum Kind und seines Lernentwicklungsverlaufs steht die Schulpsychologie gern zur Verfügung. Dies kann z.B. ebenso eine erste Abklärung einer möglichen Traumafolgestörung, die Benennung passender Hilfestrukturen sowie die Beratung zur Umsetzung allgemein stabilisierender Maßnahmen fürs Kind umfassen.

Teilleistungsstörungen (TLS)

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler benötigen vorrangig Sprachförderung, um dem Unterricht in unseren Schulen folgen zu können. Die zeitlichen Verläufe im Spracherwerb sind dabei individuell sehr verschieden. Manche Schülerinnen und Schüler weisen bereits Schreib-



und Lesekompetenzen in der Muttersprache auf. Andere werden hier in der Zielsprache erstmals alphabetisiert.

In der Forschungsliteratur wird davon ausgegangen, dass Migrantenkinder, die in der Mehrheitssprache alphabetisiert werden, zumindest frühe Schritte der Lese-/Schreibentwicklung nicht grundsätzlich anders vollziehen als Kinder, die in ihrer Muttersprache lesen und schreiben lernen (Mand, 2012)¹.

Die Lehrerinnen und Lehrer in unseren Schulen sind gefragt, wenn es darum geht, für zugewanderte Schülerinnen und Schüler den Unterricht sprachsensibel auszugestalten. Der Migrationserlass bietet Schulen die Möglichkeit, für die betreffenden Schülerinnen und Schüler (auch über den Regelzeitraum hinaus) die Rahmenbedingungen individuell anzupassen (Wörterbuch, Zeitzugaben, Mündlichkeit etc.).

Zusätzlich gilt jedoch: auch Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können eine LRS oder eine Rechenstörung aufweisen. Auch diese Schülerinnen sollen im Sinne der Gleichbehandlung alle notwendigen Zugänge zu Förder- und Therapiemaßnahmen (auf Grundlage entsprechender Diagnosen) erhalten als auch Berücksichtigung bei gängigen Regularien bezüglich Abschlussvorbereitungen und Prüfungen finden - vergleichbar mit den betreffenden Muttersprachlern.

Für Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich ist in der Schule eine Begründung von veränderten Rahmenbedingungen (Zeitzugaben, mündliche Prüfungsleistungen, Einzelsituation, Verständnishilfen) auf Grundlage des Migrationserlasses vorrangig zu erfolgen.

Darüber hinaus kann in Einzelfällen mit konkretem Bezug auf Förderzugänge sowie in Abschlussnähe eine sprachfreie Testung hilfreich sein. Diese dient als Hinweis zur Bestimmung der allgemeinen kognitiven Leistungsfähigkeit zur Annäherung an eine Verdachtsdiagnose einer Teilleistungsstörung (z.B. Rechenstörung) nach entsprechend langer nachvollziehbarer Beschulung und Förderung. Zur Dokumentation können folgende Instrumente genutzt werden:

- Lernfortschrittsbeobachtung
- Sprachlernplan
- Beschreibung des Ist-Standes
- genutzte Maßnahmen und Unterstützungssysteme
- Elternarbeit
- Bezug der Sprachförderung zum Regelunterricht
- Kooperation der beteiligten Lehrkräfte
- Fördermodalitäten aller sprachlichen Kompetenzen (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben)

Die Schulpsychologie steht gern zur Beratung zur Verfügung.

Auffälligkeiten im Verhalten

Schülerinnen und Schüler mit Migrationserfahrungen können aus verschiedenen Gründen Verhaltensweisen zeigen, die an Schule zunächst befremdlich wirken. Diese Besonderheiten können sowohl kulturell als auch biografisch bedingt sein. Während sich einige dieser Verhaltensweisen mit voranschreitender Integration abschwächen oder gar „verschwinden“, weisen andere von Anfang an auf einen möglichen Verlauf mit Krankheitswert hin.

Hierzu zählen insbesondere anhaltende angstbezogene Verhaltensweisen aber auch solche, die auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung hindeuten. Um solchen Kindern und Jugendlichen ein Ankommen an Schule zu erleichtern, sollten Überforderungsszenarien minimiert werden.



Das Ziel ist es dann, Resilienz durch geeignete Sozialkontakte, Spiel- und Förderangebote sowie ein reines Mitdurchlaufen und Erleben des Schulalltags sukzessive aufzubauen.

In vielen Fällen helfen zugewandte Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen sowie ein guter Austausch mit den Eltern, um zwischen einer stufenweisen Eingewöhnung mit Geduld, Zuspruch und Verstärkung und einer dringend notwendigen, zusätzlichen psychotherapeutischen Beratung und Begleitung unterscheiden zu können. Auch hier kann bei Bedarf die schulpсихologische Beratung hinzugezogen werden.

8. Häufig gestellte Fragen

8.1 Unterricht

Dürfen Eltern ihre Kinder aus religiösen Gründen vom Sportunterricht / Schwimmunterricht befreien?

Hier ist eine Einzelfallprüfung angezeigt. Nach derzeitiger Rechtslage gibt es Möglichkeiten, am Schwimmunterricht unter Berücksichtigung der Religionsausübung (spezifische Schwimmkleidung) teilzunehmen.

8.2 Prüfung:

Dürfen während der Prüfung zweisprachige Wörterbücher verwendet werden?

Ja, s. dazu RdErl. „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“, Pkt: 6.3: „Die Regelungen gemäß Nummer 6.2 Buchst. a und b gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen unter anderem wie folgt verändert werden:

- a) Zusätzliche Bearbeitungszeit,
- b) Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Wörterbücher) (...).“

8.3 Sprachfeststellungsprüfung

An einer Schule (Kl.9) lernen zwei Migrationsschülerinnen, die gymnasiales Potenzial haben. Beide haben eine Sprachfeststellungsprüfung in Persisch gemacht. Englisch müsste aber noch weiter belegt werden, da es hier Schwierigkeiten gibt und auch eine Verbesserung der Note angestrebt werden muss, um die formellen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen. Sind zwei Fremdsprachen beim Übergang nötig und was muss erste und zweite FS sein?

Für Schüler mit Migrationshintergrund finden bis auf den Erlass zur Aufnahme und Beschulung die gleichen Rechtsvorschriften Anwendung wie für Schüler deutscher Herkunft.

Gemäß KMK-Beschluss (04.12.2003) kann Englisch oder Französisch erste Fremdsprache sein.

In der Regel ist Englisch die erste Fremdsprache, da sie ab der dritten Klasse belegt wird. Um in die Oberstufe eintreten zu können, muss eine Prüfung in Englisch abgelegt werden. Ist diese durch die Herkunftssprache ersetzt, tritt die Sprachfeststellungsprüfung an die Stelle.



Ein Schüler/ eine Schülerin hat die 1. Fremdsprache durch Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen, benötigt aber nun den Nachweis in der 2. Fremdsprache. Was ist zu tun?

Der Wechsel von der 1. zur 2. Fremdsprache oder von der 2. zur 1. Fremdsprache ist einmal möglich. Dazu wird von der Prüfungsschule eine neue Bescheinigung unter Einzug der Erstbescheinigung ausgestellt.

Muss ein Schüler aus Kl. 9, der den Realschulabschluss nach Kl. 10 machen will, die Sprachfeststellungsprüfung in Klasse 10 wiederholen?

Nein, wenn der Nachweis der Herkunftssprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung in Klasse 9 auf dem Niveau des 10. Schuljahrgangs erfolgt ist.

Können Schüler in Klasse Kl. 11 einer Gesamtschule eine Sprachfeststellungsprüfung ablegen?

Bezugnehmend auf den Erlass RdErl. des MB vom 20.07.2016 – 25-8313 inklusive Änderung vom 15.05.2017 ist in Punkt 5 geregelt, dass die Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache nur im 9. oder 10. Schuljahrgang durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden kann. Das schließt eine Prüfung in Klasse 11 aus.

Im genannten Erlass wird darauf verwiesen, dass „Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (...) die Maßgaben der Oberstufenverordnung“ gelten. Da die Oberstufe nach §2 Abs.2 VO Gymnasiale Oberstufe mit Klasse 10 beginnt, ist eine Prüfung in Klasse 9 auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrgangs notwendig.

Können Schüler an berufsbildenden Schulen eine Sprachfeststellungsprüfung ablegen?

Es gibt die Möglichkeit, eine Sprachfeststellungsprüfung abzulegen. Für Schüler an berufsbildenden Schulen gilt auch, dass die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden können. Das gilt aber nur, wenn ein zusätzlicher Realschul- oder erweiterter Realschulabschluss erworben werden soll. Die Prüfung wird nicht durch das Landesschulamt organisiert und durchgeführt. Dies geschieht durch einen anerkannten Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung.

Rd.Erl des MB vom 20.7.2016 – 22-83131 Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

4.1.6 Für den zusätzlichen Erwerb des Realschulabschlusses oder des erweiterten Realschulabschlusses in Bildungsgängen der Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss können Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung.

4.1.7 Mit Bezug auf Nummer 4.1.6 ist bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in geeignete Bildungsgänge zu beachten, dass in den nachfolgenden Bildungsgängen und Schulformen am Ende der Ausbildung eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch verpflichtend zu absolvieren ist, um den erfolgreichen Abschlusserwerb zu sichern. ...“

Berufliches Gymnasium:

Das berufliche Gymnasium ist ein studienqualifizierender Bildungsgang der Berufsschule. Der Zugang erfolgt durch die entsprechende Qualifizierung. In diesem Bildungsgang werden kein Realschulabschluss und kein erweiterter Realschulabschluss erworben. Demzufolge ist in diesem Bildungsgang die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung nicht möglich.

Was steht auf dem Zeugnis, wenn die 1. oder 2. Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt wurde?



Generell ist die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung versetzungs- und abschlussrelevant. Das Ergebnis wird auf dem Zeugnis unter Bemerkungen eingetragen. Die Zeugnisnote für die ersetzte Fremdsprache wird mit n.e. gekennzeichnet „Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.

Gibt es neben der Formulierung auf dem Zeugnis auch noch mal extra ein Zertifikat, auf dem die Leistung verewigt wird? Wenn ja, gibt es dafür ein Vordruck.

Ja. Es gibt eine Bescheinigung über eine Sprachfeststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Diese stellt die Prüfungsschule aus.
Fundstelle: Bildungsserver/Schule/Schulrecht/Zeugnisliste Nr.10c

Dürfen Lehrkräfte mit Dienstreisegenehmigung die Schüler zur Sprachfeststellungsprüfung begleiten?

Die Begleitung zur Prüfung ist nicht vorgesehen. Wird eine Dienstreisegenehmigung erteilt, ist der Verzicht auf Reisekosten kenntlich zu machen.
Für Schüler werden die Fahrtkosten nicht erstattet. Eine Erstattung für Lehrkräfte wäre nicht vermittelbar.

Wer organisiert für Schüler der Berufsschulen die Sprachfeststellungsprüfungen und führt diese durch?

Für Schüler an berufsbildenden Schulen gilt, dass die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden können. „Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung.“ D.h., dass hier nicht das LSchA für die Organisation und Durchführung verantwortlich ist, sondern freie Träger. Die Anmeldung muss dann beim jeweiligen Träger erfolgen.

8.4 Abschlüsse

Könnte für die Aufnahme von Migranten am Abendgymnasium die notwendige zweijährige Berufsausbildung o. ä. auch durch einen zweijährigen Integrationskurs abgedeckt werden? (Zulassungsvoraussetzungen Abitur)

Die notwendige zweijährige Berufsausbildung kann nicht durch einen zweijährigen Integrationskurs ersetzt werden.

Wo können ausländische Schulzeugnisse und Bildungsnachweise anerkannt werden?



Beratung und Antragsprüfung sowie Erstellung der Bescheinigungen und Weiterleitung erfolgt im Referat 22.

Frau Lucas

Telefon: +49 (0) 340 230 16969

E-Mail: [LSCHA-erkennung\(at\)sachsen-anhalt.de](mailto:LSCHA-erkennung(at)sachsen-anhalt.de)

Telefonische Sprechzeiten:

Montag: 10 - 12 Uhr

Mittwoch: 13 - 15 Uhr

Postanschrift:

Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Nebenstelle Dessau

Referat 22

Nantegasse 6

06844 Dessau-Roßlau